



**FINANZAMT GÖPPINGEN**  
Außenstelle Geislingen

Finanzamt Göppingen · Postfach 420 · 73004 Göppingen

Kurfess Gebäudetechnik  
GmbH  
z.Hd.d.Geschäftsführers  
Neuwiesenstr. 1  
73312 Geislingen

Eingang
16. Okt. 2009
Fa. Kurfess

Geislingen, 13.10.2009  
 Bearbeiterin: Frau Frieß  
 Telefon: 07331 / 22-0  
 Durchwahl: 07331/22-287  
 Telefax: 07331/22-200  
 Zimmer: 422  
 Steuernummer: 

28	62	050/08205
Länder-Nr.	FA-Nr.	

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 11/02

Sicherheits-Nummer: 28 62 11020092
Länder-Nr. FA-Nr.

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen  
gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	<b>Kurfess Gebäudetechnik GmbH z.Hd.d.Geschäftsführers</b>
Rechtsform	<b>GmbH</b>
Anschrift	<b>Neuwiesenstr. 1, 73312 Geislingen</b>

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2010** bis zum **31.12.2012**.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

Frieß

